

Satzung
über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Büdelsdorf
(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), der §§ 31 und 31a des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 06. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, berichtigt GVOBl. 2004, S. 189) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Allgemeines
- § 2 Grundstück
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete

Abschnitt II Anschluss und Benutzung

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Öffentliche Grundstücksanschlusskanäle
- § 10 Betriebsstörungen

Abschnitt III Grundstücksentwässerung

- § 11 Genehmigungsverfahren
- § 12 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Grundstückskläranlagen, Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen
- § 15 Entsorgung der Grundstückskläranlagen
- § 16 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zutrittsrecht und Überwachung

Abschnitt IV Beiträge und Gebühren

- § 17 Anschlussbeitrag
- § 18 Benutzungsgebühren

Abschnitt V Schlussbestimmungen

- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Veröffentlichungsvermerk

Anlage zu § 6 (1)

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Büdelsdorf.
- (2) Die Stadt Büdelsdorf betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung und mit Wirkung vom 01.01.2005 als Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Büdelsdorf“ - nachfolgend „Stadt“ genannt - nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Sie nimmt somit die Ableitung und Behandlung des Abwassers als öffentliche Aufgabe wahr. Die Stadt verpflichtet sich, die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung zu erfüllen.
- (3) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst
 1. die Einleitung in das gesamte städtische Kanalnetz sowie den Transport des Abwassers in den dafür bestimmten Einrichtungen,
 2. die Behandlung des Abwassers in den Abwasseranlagen bis zur Einleitung ins Gewässer und
 3. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in der öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) Die Stadt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 4 Nr. 3. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Art, Umfang, Bemessung und Lage der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

- (6) Zu den Abwasseranlagen gehören:
- a) das gesamte städtische Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen,
 - b) die Anlagen zur Behandlung des Abwassers, insbesondere das Klärwerk mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - c) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - d) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - e) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (7) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung (Begriffsbestimmungen):
- (Abwasser)Kanäle
sind Einrichtungen des öffentlichen Kanalnetzes zur Ableitung von Mischwasser, Schmutzwasser und Regenwasser
 - (Grundstücks)Anschlusskanäle
sind Bestandteil des Abwasserkanals vom Hauptkanal über Abzweiger, Zuläufe und Schächte bis zur Grundstücksgrenze oder bis zur Übergabestelle bzw. zum Übergabeschacht des Anschlussnehmers
 - Grundstücksentwässerungsanlagen
sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers aus und von Gebäuden / Anlagen sowie von befestigten Flächen dienen
 - Anschlussleitungen
sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur Übergabestelle in den Anschlusskanal
 - Grundstückskläranlagen und (Vor)Behandlungsanlagen
sind besondere Anlagen zur Reinigung des gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in den Anschlusskanal, in ein Gewässer oder zur Versickerung
 - Kontrolleinrichtung / Messanlagen
sind Einrichtungen zur Überwachung, Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter bzw. Berechtigte und Verpflichteter bzw. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin gelten entsprechend auch für:
- a) Erbbauberechtigte,
 - b) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und
 - c) Inhaber bzw. Inhaberinnen eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner bzw. -schuldnerinnen.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bzw. -schuldnerinnen, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

II Anschluss und Benutzung

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin im Sinne des § 3 hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 das Recht, sofern für die Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser (gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c) eine Bebauungsplanfestsetzung nicht entgegensteht, sein bzw. ihr Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem bzw. ihrem Grundstück vorhanden ist (Anschlussrecht).

Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen.

- (2) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin im Sinne des § 3 hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 6 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines bzw. ihres Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallenden Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin im Sinne des § 3 das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser entsorgt werden.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde gemäß § 31 Abs. 4 des Landeswassergesetzes den Anschluss ganz oder teilweise versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, insbesondere wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben beseitigt werden muss,

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Der Ausschluss von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht ist widerruflich und kann befristet werden.

- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten sind die Abwässer nur den dafür bestimmten Anschlusskanälen vorbehalten.

Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in Regenwasserleitungen eingeleitet werden.

Im übrigen gelten für den Anschluss des Grundstücks und die Einleitung in die Abwasseranlage die entsprechenden bau- und abwassertechnischen Bestimmungen der DIN-Vorschriften.

- (3) Der Anschluss von Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser an die Abwasseranlage kann im Ausnahmefall von der Stadt zugelassen werden. Wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernisse bleiben unberührt. Ausnahmsweise zugelassene Drainageleitungen dürfen nur an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage gemäß § 1 Abs. 6 und 7 dürfen Abwässer nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch
- die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage gestört wird oder der Betrieb und Bestand nachteilig beeinflusst werden können,
 - schädliche Ausdünstungen, giftige, übelriechende oder explosionsbildende Dämpfe und Gase austreten,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angegriffen werden,
 - das Betriebspersonal in seiner Tätigkeit gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - die Abwasserbehandlung, die Schlammbehandlung und die Klärschlammverwertung wesentlich erschwert werden,
 - von der Abwasseranlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,

- der Gewässerzustand des Vorfluters geschädigt wird oder der Betreiber seine wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann.

Insbesondere dürfen in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- a) Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z.B. Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, wie Schutt, Müll, Schlamm, Sand, Glas, Asche, Kehricht, Hygieneartikel, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Textilien, Pappe, Altpapier u.ä.;
- b) Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z.B. Trester, Trub, hefeartige Rückstände, Molke, Latizes, Lederreste und Borsten;
- c) erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke (ohne Stärkeabscheider), Schlempe, Kunstharze, Bitumen und Teer;
- d) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten;
- e) aggressive, schädliche und giftige Abwässer, z.B. Säuren, Laugen und Salze sowie Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Schwerflüssigkeit, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen und auch Fäkalien unterschiedlicher Konsistenz und Verdünnungsgrades aus (mobilen) Toilettenanlagen, denen schwer abbaubare oder giftige Desinfektionsmittel zugesetzt wurden;
- f) Tierfäkalien, z.B. Jauche, Gülle, Mist, Silage und Abgänge aus Tierhaltungen;
- g) Medikamente, bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe (nicht im Sinne von normal verschmutztem häuslichen Abwasser), z.B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenenes Abwasser;
- h) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer;
- i) radioaktive Stoffe nach Strahlenschutzbestimmung der atomrechtlichen Vorschriften;
- j) Abwasser, deren Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Werte der anliegenden Grenzwerttabelle oder die Richtwerttabelle der Anlage I zum Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) in der jeweils neuesten Fassung überschreiten, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgebend ist;
- k) Dämpfe und Gase sowie Stoffe, die solche Gase bilden;
- l) Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
- m) Farbstoffe und Lösungsmittel;
- n) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
- o) Grund- und Quellwasser, soweit diese Anschlüsse nicht satzungsmäßig als Ausnahmegenehmigung geduldet wurden oder gem. § 5 Abs. 3 zugelassen werden;
- p) Abwässer, für die die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Die in Satz 2 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstückskläranlagen (§ 14 Abs. 1) eingeleitet werden.

Sofern für gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen eine Genehmigungspflicht für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 7a Abs. 3 WHG bzw. § 33 LWG besteht, ist eine entsprechende Genehmigung bei der Stadt zu beantragen.

Die Aufzählungen in Satz 2 Buchstabe a) bis p) sind nicht abschließend. Unter anderem bleiben seuchenhygienische Bestimmungen und Anforderungen aus dem Gentechnikrecht hiervon unberührt.

- (2) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für die in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) aufgeführten Abfälle ist unzulässig.
- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkessel an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (4) Die Einleitung von stark verschmutztem Abwasser, das die Schwellenwerte der Anlage 4.1. des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Rendsburg über die Abnahme von Schmutzwasser vom 21.12.1990 überschreitet, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (5) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstückskläranlagen gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten.

Die Stadt kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Kosten für die Abwasseruntersuchung trägt der Einleiter bzw. die Einleiterin, wenn sich der Verdacht (bei mindestens 1 Parameter) bestätigt.

- (7) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er bzw. sie die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (8) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das nach Art oder Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen. Die Grenzwerte nach der Anlage dieser Satzung dürfen nicht überschritten werden.

- (9) Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Einleitungsbedingungen entstehenden Schäden haftet der bzw. die Verpflichtete. Sofern die Nichtbeachtung den Wegfall der Minderung des Abgabebesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz zur Folge hat, hat der bzw. die Verpflichtete der Stadt auch den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere die Schäden bzw. den Wegfall der Minderung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner bzw. -schuldnerinnen. Ist der Verursacher bzw. die Verursacherin mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so werden die der Stadt für die Schadensregulierung entstehenden Kosten und/oder der Mehrbetrag nach Satz 2 auf alle Benutzer bzw. Benutzerinnen umgelegt.
- (10) Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist grundsätzlich untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung, § 6 und § 14, zu gestatten.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang),
- a) wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem bzw. ihrem Grundstück vorhanden ist,
 - b) wenn es durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat oder
 - c) wenn die öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen.
- Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder wenn eine bereits vorhandene Abwasseranlage vom System her umgestellt wird.
- Dem Anschlusszwang unterliegen weiterhin Grundstücke, die nur über eine Druckrohrleitung entsorgt werden können, wenn die Stadt einen entsprechenden Kanal bis zur Grundstücksgrenze verlegt hat.
- (2) Der Anschlusszwang wird für die betroffenen Grundstücke mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt und/oder durch schriftliche Bekanntgabe der Verpflichteten wirksam.
- (3) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen, Ableitung von Oberflächenwasser) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die private Abwasseranlage bei der Stadt einzureichen. Bei Neu- und Umbauten baulicher Anlagen muss die auf dem Grundstück zu verlegende Anschlussleitung vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der bzw. die Anschlussverpflichtete der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die

Anschlussleitung auf dem Grundstück bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er bzw. sie dies schuldhaft, so hat er bzw. sie für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von dem bzw. von der Anschlussverpflichteten zu tragen.

- (6) Wer nach den Abs. 1 und 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, wenn eine schadlose Versickerung auf dem Grundstück gesichert und eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und solange derartige Flächen in nicht durch Emissionen bzw. Immissionen besonders beeinflussten Gebieten liegen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Abwasseranlage kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene (vgl. § 13), so kann die Stadt verlangen, dass der Anschlussberechtigte zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.
- (8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstückskläranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein bzw. ihr Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er bzw. sie ist verpflichtet, das auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang); Niederschlagswasser darf nicht mit dem übrigen Abwasser in die Grundstückskläranlage eingeleitet werden.
- (9) Der bzw. die nach Abs. 8 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der bzw. die Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Schmutzentwässerung befreit werden, wenn und solange ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz vorliegen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag gewährt werden, wenn und solange
 - a) ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und die Voraussetzungen des § 31 a Landeswassergesetz vorliegen oder
 - b) die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges für den Anschlussverpflichteten bzw. die Anschlussverpflichtete aus schwerwiegenden wirtschaftlichen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.
 - c) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen a) und b) gewährt werden
 - für untergeordnete bauliche Anlagen sowie Abstell- und Nebenanlagen gem. den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung und Landesbauordnung,
 - für Dachflächen in Wohngebieten,
 - und für begrünte Dachflächen in anderen Baugebieten
 - sowie auch satzungsgemäß für Teilgebiete ohne Einzelgenehmigung durch Festsetzung im Bebauungsplan der Stadtwenn eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gesichert und eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, und solange derartige Flächen in nicht durch Emissionen bzw. Immissionen besonders beeinflussten Gebieten liegen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen zur Einleitung in Gewässer, Grund und Boden bleiben unberührt.

Die Richtlinien des ATV-Arbeitsblattes A 138 - Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Die Befreiung kann ganz oder teilweise gewährt werden. Sie wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen. Die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen haften für alle durch die private Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- und/oder Niederschlagswassers verursachten Schäden und haben die Stadt von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Befreiung ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen eines Monats nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges oder nach Aufforderung durch die Stadt auf Vornahme des Anschlusses bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

§ 9

Öffentliche Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Die Stadt erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Anschlusskanäle von den öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.

Kosten für die Beseitigung von Schäden und Verstopfungen, die von dem Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnehmerin zu vertreten sind, hat dieser bzw. diese zu tragen.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erhält jedes Grundstück einen unterirdischen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten kann die Stadt für ein Grundstück einen zweiten oder weitere Anschlüsse verlegen. Satz 2 gilt auch für den ersten Anschluss eines Grundstücks, das durch Teilung eines bereits anschließbaren Grundstücks entsteht.

Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten im Einvernehmen mit der Stadt schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (3) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Für das Verschließen von Anschlusskanälen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 10

Betriebsstörungen

- (1) Wird der Betrieb gestört oder werden die öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt wie z.B. Katastrophen, Naturereignisse, u.ä. hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Die Stadt haftet für Schäden gemäß Satz 1 unter den Einschränkungen des § 13 und für unerlaubte Handlungen nach den gesetzlichen Regelungen (im Falle von Tötung, Verletzung oder Beeinträchtigung der Gesundheit von Personen sowie für Sachbeschädigung und Vermögensschäden), soweit diese nicht durch Dritte oder im Auftrage der Stadt von Dritten zu verantworten und diese Dritten haftungsrechtlich in Anspruch zu nehmen sind.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Unterbrechung ist möglichst unverzüglich zu beheben. Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, so sind die hiervon betroffenen Anschlussnehmer in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

III Grundstücksentwässerung

§ 11

Genehmigungsverfahren

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Stadt einzuholen. Das gleiche gilt für die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Entwässerungsanlagen auf Grundstücken sowie von Grundstückskläranlagen.

Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung von baulichen Anlagen ist der Entwässerungsantrag zur Genehmigung vorzulegen.

Ist eine Anschlussmöglichkeit wegen fehlender Schmutzwasserkanäle nicht gegeben, wird eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

- (2) Für den Entwässerungsantrag und das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (3) Der Genehmigungsantrag ist spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Entwässerungsarbeiten auf dem Grundstück in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Der Antrag muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben und mit einer Darstellung der Entwässerungsanlagen versehen werden.
- (4) Entwässerungsanlagen der Grundstücke und Grundstückskläranlagen müssen den jeweils geltenden bautechnischen Bestimmungen (DIN-Vorschriften) entsprechen. Die Genehmigung der Stadt für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Grundstückskläranlagen und deren Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass vorhandene Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, diesen angepasst werden.
- (5) Für den Genehmigungsantrag sind im übrigen die Bestimmungen der Landesbauordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Ein Entwässerungsantrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.
- (6) Bei Entwässerungsarbeiten im öffentlichen Straßenbereich ist die Genehmigung der Stadt zu beantragen.
- (7) Die Verwendung von Niederschlagswasser oder selbst gefördertem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken und Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt anzuzeigen.

Der Anschluss befestigter Oberflächen, die wegen Verunreinigung oder aufgrund besonderer Verhältnisse an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes sowie das Reinigen und die Beseitigung von Verstopfungen der Grundstücksanschlusskanäle obliegen dem Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnehmerin. Sofern eine Verstopfung der Grundstücksanschlusskanäle nachweislich nicht durch den Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin verursacht worden ist, werden die Kosten für die Beseitigung auf Antrag von der Stadt übernommen. Die Arbeiten gemäß Satz 1 müssen fachgerecht durchgeführt werden; insbesondere sind hierbei die technischen Baubestimmungen „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - DIN 1986 - einzuhalten.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen die Bebauung so weit an die Straße grenzt, dass der Reinigungsschacht und ein Teil der Anschlussleitung (Grundstücksentwässerungsanlagen) im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden müssen, obliegen dem Anschlussnehmer auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen einschließlich des Reinigungsschachtes für die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlegenden bzw. verlegten Teile sowie das Reinigen und die Beseitigung von Verstopfungen der Anschlusskanäle. Der § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzuge übernimmt die Stadt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die laufende Unterhaltung für die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlegenden bzw. verlegten Teile sowie das Reinigen und die Beseitigung von Verstopfungen der Anschlusskanäle auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin. Die Stadt kann aus technischen Gründen auf die Herstellung eines Reinigungsschachtes verzichten, wenn eine Reinigungsöffnung im Gebäude installiert ist. Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 für die Grundstücksentwässerungsanlagen bleiben ansonsten unberührt. Bei Erschließungs- und Kanalisationsausbauarbeiten hat der Anschlussnehmer eine Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Für die Abnahme wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Büdelsdorf erhoben. Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer bzw. die ausführende Unternehmerin nicht von seiner bzw. ihrer zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm bzw. ihr übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Ausnahmen können nur für bereits bestehen-

de Anlagen bis zur Überprüfung geduldet werden, soweit hiervon keine Beeinträchtigung der Abwasseranlage zu besorgen ist.

- (4) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßigen Betrieb der Entwässerungsanlagen auf seinem bzw. ihrem Grundstück einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen. Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin und bei einem gemeinsamen Anschluss die Gesamtschuldner bzw. die Gesamtschuldnerinnen haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (5) Die Stadt hat jederzeit das Recht zu fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht und der Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen lässt. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (6) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung beantragt oder im Interesse des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin (nach § 3) veranlasst worden sind, sind Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Büdelsdorf zu entrichten.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Grundstückseigentümerin selbst zu schützen.
Die Stadt haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.
- (2) Als Rückstauenebene gilt in der Regel mindestens die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle.
- (3) Für Art und Einbau der Rückstausicherung (Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Hebeanlagen mit Rückflussverhinderer) sind die geltenden technischen Baubestimmungen (DIN-Vorschriften) maßgebend.

§ 14

Grundstückskläranlagen, Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

- (1) Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Stadt nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage nach § 8 Abs. 1 erteilt wird.
- (2) Eine Grundstückskläranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin. Bei Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstückskläranlagen hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Für Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin selbst zu übernehmen.
- (4) Vorbehandlungsanlagen, wie z.B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 6 Abs. 1 Buchstabe j) entspricht und die Einleitung in die Abwasseranlage nur aufgrund der Vorbehandlung vorzunehmen ist. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und des § 15 Abs. 3 gelten entsprechend. Der ordnungsgemäße Betrieb der Vorbehandlungsanlagen ist durch Übersendung einer Kopie der Quittung über die ordnungsgemäße Reinigung und Entleerung der Anlage und ggf. durch Führen eines Betriebstagebuches nachzuweisen. Der Einbau von nicht prüfzeichenpflichtigen Abwasseranlagen bedarf der Zulassung durch die Wasserbehörde.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z.B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten u.a., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen).

Die Entleerung der Abscheider und die Beseitigung des Abscheidegutes sind gemäß dem Abfallgesetz in Abstimmung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorzunehmen. Das Abscheidegut darf keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete bzw. die Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch den Ausfall oder die nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheider entsteht.

- (6) Für Art und Einbau der genannten Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Normblätter und ATV-Arbeitsblätter können bei der Stadt eingesehen werden.
- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage ist statthaft und genehmigungsfähig:
- bei Brennwertkesseln mit einer Nennwärmebelastung bis zu 25 kW auch ohne Neutralisation, wenn die Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 - Ta-

belle II - in den Kondensaten eingehalten werden (durch Bauart-Zulassungsprüfung),

- bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung über 25 bis zu 200 kW können Ausnahmeregelungen ohne Neutralisation, aber mit geeigneter Rückhaltevorrückung zugelassen werden,
 - grundsätzlich bei Anlagen mit einer Nennwärmebelastung über 200 kW und in allen anderen Fällen nur mit einer Neutralisationseinrichtung, deren langjährige Funktionstüchtigkeit und deren wartungsfreier Betrieb für mindestens eine Heizperiode gewährleistet wird. Um die Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte zu gewährleisten, muss die Neutralisationsanlage ordnungsgemäß von einer Fachfirma gewartet und kontrolliert werden. Es ist der Stadt mindestens einmal jährlich ein Wartungsbericht zuzuleiten.
- (8) Betriebe, die unter die Branchen im Sinne der Verordnung über die Herkunftsbe-
reiche von Abwasser (Abwasserverordnung) fallen, haben ihr Abwasser nach
dem Stand der Technik zu behandeln und die in den einzelnen Anhängen der
Abwasserverordnung über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten
Grenzwerte einzuhalten. Die Einleitung in die städtische Kanalisation sowie der
Bau und Betrieb einer geforderten Vorbehandlungsanlage sind nach §§ 33 und
35 des Landeswassergesetzes genehmigungspflichtig. Zuständig hierfür ist die
Stadt. Liegen für bestimmte Branchen keine Anhänge zur Abwasserverordnung
vor, so gelten die in der Anlage zu § 6 Abs. 1 genannten Grenzwerte - der jeweils
niedrigere Wert ist maßgebend - als Überwachungswerte. Untersuchungswerte
der Selbstüberwachung sind der Stadt unaufgefordert zuzusenden.

§ 15

Entsorgung der Grundstückskläranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben werden in der Regel in Abständen von 3 Wochen, die
Hauskläranlagen einmal im Jahr nach den anerkannten Regeln der Technik ent-
sorgt. Im Bedarfsfall erfolgen weitere Entleerungen. Die Termine für die Regel-
entsorgung werden durch die Stadt bekannt gemacht.
- Von der Regelentsorgung kann aus besonderen Gründen abgewichen werden
(z.B. zur Verhütung von Schäden, bei unvorhersehbaren technischen Schwierig-
keiten, bei geringem Anfall pp.).
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten, Schiffliegeplätzen und der-
gleichen abweichend von der Regelentsorgung nach Abs. 1 die Abfuhr des
Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer
bzw. die Grundstückseigentümerin mit der Stadt besondere Abfuhrtermine zu
vereinbaren.
- (3) Die Grundstückskläranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck
des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten
werden; hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die
verkehrssichere Herrichtung der Grundstückskläranlage und des Zugangs ent-
sprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 16

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstückskläranlagen und -entwässerungsanlagen sowie der Vorbehandlungsanlagen und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstückskläranlage und -entwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen und Vorbehandlungsanlagen, müssen den Beauftragten gut zugänglich sein. Die Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen. Alle Kontrollschachtabdeckungen müssen auch nach der Abnahme sichtbar und gut zugänglich bleiben.
- (3) Die von der Stadt Beauftragten sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist auch das Betreten der Wohnungen für notwendige Spülarbeiten zu gestatten. Die Grundstückseigentümer bzw. -eigentümerinnen werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (4) Die Grundstückseigentümer bzw. -eigentümerinnen haben Störungen und Schäden an den Anschlussleitungen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 gelten auch für die Benutzer bzw. Benutzerinnen der Grundstücke.
- (6) Die Stadt Büdelsdorf ist gem. § 31 LWG im Rahmen der Selbstverwaltung abwasserbeseitigungspflichtig. Träger der Abwasserbeseitigung ist die Stadt Büdelsdorf. Zur Erfüllung der in §§ 30 - 36 LWG genannten Aufgaben dürfen die Stadt Büdelsdorf und die Abwasserbeseitigung Büdelsdorf erforderliche personen- und betriebsbezogene Daten erheben und weitergeben. Die Betroffenen sind verpflichtet, den genannten Behörden oder Verwaltungsträgern oder der zuständigen Stelle auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Erhebung oder Weiterverarbeitung ist auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen zulässig, wenn andererseits die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 3 gefährdet wäre.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten sind unter den Voraussetzungen der §§ 14 und 15 i. V. m. den §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz zwischen der Stadtverwaltung Büdelsdorf, dem Grundbuchamt, dem Katasteramt, Dataport, den Wasserbehörden, der Polizei und privaten Dritten, diese nur in Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung, mit der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf zulässig.

IV Beiträge und Gebühren

§ 17

Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage Anschlussbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 18

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten

- a) für den Betrieb, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) für die Abholung und Behandlung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen,
- c) für die Abholung und Behandlung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und
- d) zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage durch angemessene Abschreibung und Verzinsung.

Die Gebühr nach Buchstabe a) bis c) umfasst auch die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe.

V Schlussbestimmungen

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 bis 3 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) die nach § 11 Abs. 1 und 2 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - e) nach § 14 Abs. 2 und 4 die Grundstückskläranlage und Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - f) nach § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstückskläranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - g) den in § 16 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zutrittsrecht verwehrt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständig für Ordnungswidrigkeiten sind nach Abs. 1 die Wasserbehörde und nach Abs. 2 die Stadt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. November 1992 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 03. Dezember 2004

(H e i n)
Bürgermeister

A n l a g e

zu § 6 (1) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Büdelsdorf Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Abwasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

Vorbemerkung:

Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage sind zulässig, wenn die nachstehenden Anforderungen und Richtwerte an der Einleitungsstelle in das öffentliche Kanalnetz eingehalten werden.

Das Abfallbeseitigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

1. <u>Allgemeine Parameter</u>	<u>Anforderungen/Richtwerte</u>
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5 bis 10
c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
d) Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser sollen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
e) Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabscheidung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
2. <u>Verseifbare Öle und Fette</u>	DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (Fettabscheider)
3. <u>Kohlenwasserstoffe</u>	
a) direkt abscheidbar	DIN 1999-100 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 mg/l

4. **Organische Lösemittel**

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Mit Wasser ganz oder teilweise
mischbar und biologisch abbaubar | 5 mg/l |
| b) | halogenierte Kohlenwasserstoffe | 5 mg/l |

5. **Anorganische Stoffe** (gelöst und ungelöst)

Aluminium (Al)	10	mg/l
Arsen (As)	1	mg/l
Blei (Pb)	2	mg/l
Cadmium (Cd)	0,5	mg/l
Chrom 6wertig (Cr)	0,5	mg/l
Chrom (Cr)	3	mg/l
Cobalt (Co)	5	mg/l
Eisen (Fe)	10	mg/l
Kupfer (Cu)	2	mg/l
Nickel (Ni)	3	mg/l
Ouecksilber (Hg)	0,05	mg/l
Selen (Se)	1	mg/l
Silber (Ag)	2	mg/l
Zink (Zn)	5	mg/l
Zinn (Sn)	5	mg/l

6. **Anorganische Stoffe** (gelöst)

Ammonium und	(NH ₄)		
Amoniak insgesamt	(NH ₃)	200	mg/l
Cyanid, leicht freisetz bar	(CN)	1	mg/l
Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
Fluorid	(F)	60	mg/l
Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂)	20	mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
Sulfid	(S)	2	mg/l

7. **Organische Stoffe**

wasserdampfllüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH) *)	100	mg/l
---	-----	------

8. **Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe**

z.B. Natriumsulfid Eisen-II-Sulfat	Nur in einer so niedrigen Konzen- tration, dass keine anaeroben Ver- hältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
---------------------------------------	---

*) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.